

**Neuerordnung der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale), in der Fassung der öffentlichen Auslegung v. 07.02. – 07.03.2011
Stellungsnahmen der Träger öffentlicher Belange**

TÖB	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
1. Landesamt für Geologie und Bergwesen	22.02.2011	Die Belange des Landesamtes für Geologie und Bergwesen sind nicht betroffen.	Es ist keine Entscheidung zu treffen.
2. Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd	23.02.2011	Einwände gegen den vorgelegten Entwurf der Baumschutzsatzung bestehen von Seiten der Straßenbauverwaltung nicht. Hinweis zu § 8 (1) Satz 1: Durch das aktuelle Regelwerk „Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) wird es nur noch in Ausnahmefällen möglich sein, außerorts Ersatzpflanzungen am Standort des gefälltten Baumes vorzunehmen. Aus diesem Grund ist künftig in den meisten Fällen die Suche nach Ersatzstandorten notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Entscheidung zu treffen.
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	28.02.2011	Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das oben genannte Verfahren nicht berührt.	Es ist keine Entscheidung zu treffen.
4. Handwerkskammer Halle (Saale)	05.03.2011	1. Die Auswirkungen der Regelungen der Baumschutzsatzung auf private Eigentümer sind anders als auf die Stadt. Die Arbeitszeit (der Mitarbeiter) und der Ersatzpflanzungen werden von der Allgemeinheit bezahlt. 2. Die Baumschutzsatzung berücksichtigt nicht, ob ein	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Zu 2.

TÖB	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
		<p>Baum vom Eigentümer selbst gepflanzt worden ist. Die Baumschutzsatzung enthält Auflagen für private Eigentümer, aber keine Anreize vorhandenen Baumbestand als nützlich zu begreifen oder neue Bäume zu pflanzen.</p> <p>3. Der in § 1 angeführte Schutzzweck wird viel stärker von Bäumen erfüllt, die in § 2 vom Schutzzweck ausgenommen sind.</p> <p>4. Das Verbot in § 5, das Verbot von Bauten, die Bäume in Zukunft behindern können sei nicht überprüfbar.</p> <p>Es bestehe die Frage, wer für die Beschädigung verantwortlich gemacht wird, da diese nicht vom Eigentümer ausgehen muss.</p> <p>5. Die Kosten für die Regulierung der Verstöße sollen immer vom Verursacher getragen werden.</p> <p>6. Bäume auf Privatgrundstücken sind nur in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung aufzunehmen, wenn sie in einem Kataster aufgeführt werden oder aus einer Auflage (Ersatzpflanzung) resultieren.</p> <p>7. Es sollen Bestimmungen in die Satzung integriert werden, die den Erhalt und ggf. die Neupflanzung von Bäumen für private Grundstückseigentümer attraktiv machen.</p>	<p>Der Stadtrat ist bei der Unterschutzstellung 1998 davon ausgegangen, dass wegen der vielfältigen wichtigen Werte und Funktionen der Bäume im Innenstadtbereich eine Satzung zum Schutz notwendig ist. Bevor der jetzige Vorschlag entwickelt worden ist, war diese Entscheidung zu überprüfen.</p> <p>Demnach ist es nach wie vor unstrittig, dass der Schutz der Bäume im Innenbereich gewünscht ist. Wie sie dem Entwurf entnehmen konnten, war es Ziel, den Privateigentümer, wo möglich, zu entlasten und Bevormundung und Überforderung zu vermeiden. Im Verfahren sind hierzu weitere Vorschläge eingegangen, die auch im Hinblick auf Anreize zur Anzucht und Pflanzung von Bäumen enthalten. Dem ist nun bei der Ausgestaltung der Regelungen zu Ersatzpflanzungen Rechnung getragen worden.</p> <p>Zu 3. Ihre Meinung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Das Verbot in § 5 (jetzt § 6) ist nach den Erfahrungen mit der bisherigen Satzung eingeführt worden, da bisher nicht verlangt werden konnte, für einen Jungbaum in die Zukunft reichende Abstandsfordernungen zu erheben. Es ist nunmehr möglich, anhand der bekannten Wuchseigenschaften baumverträgliche Abstände einzufordern.</p> <p>Zu 5. Die Kosten der Ersatzpflanzung sind in der Regel</p>

TÖB	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
			<p>vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Zu 6. Wenn Bäume auf Privatgrundstücken vom Schutz der BSchS ausgenommen wären, würde die Satzung in Weiten Teilen Ihre Ziele verfehlen. Ein Kataster der Ersatzpflanzungen wird bereits von Gesetzes wegen geführt. Weitergehende Kataster aller Bäume sind nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu führen.</p> <p>Zu 7. Nach den Hinweisen des Verfahrens werden zukünftig selbst angezogene Bäume, wenn die Qualität ausreichend ist, als Ersatz anerkannt. Somit ist der gewünschte Anreiz zur Pflanzung von Bäumen gegeben. Vorhandene, bisher nicht geschützte Bäume können ebenso als Ersatz anerkannt werden.</p>
<p>5. Kreiskirchenamt Halle, Abteilung Bau für den e.v. Kirchenkreis Halle-Saalkreis</p>	<p>07.03.2011</p>	<p>In § 3 Ziff. 1 soll geändert werden von „Laubbäume und Eiben, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.“ in „Laubbäume und europäische Eiben, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen.“</p> <p>In § 6, Freistellungen, soll das fachgerechte Entfernen von Totholz im Kronenbereich der Bäume ... ergänzt</p>	<p>Dem Hinweis, europäische Eiben in den Schutzzweck aufzunehmen wird gefolgt. Einer Erhöhung des Schutzmaßes auf 80 cm Stammumfang wird abgelehnt.</p> <p>Das fachgerechte Entfernen von Totholz ist bereits freigestellt, da es von der Freistellung der Pflege mit erfasst ist.</p> <p>Bei ausreichendem Baumbestand, außer im Fall bedingter Fällungen, wird in der Regel auf Ersatzpflanzungen verzichtet.</p>

TÖB	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
		<p>werden.</p> <p>In § 8 (1) soll ergänzt werden: Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück sollen nur angeordnet werden, wenn die Grundstückgröße, Dichte des vorhandenen Baubestandes und Nutzung des Grundstückes dies zulassen.“</p>	
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	03.03.2011	Hinweis: Im Verfahrensgebiet befinden sich Lage-, Höhen- und Schwerfestpunkte die nach VermGeoG LSA gesetzlich geschützt sind. Für die Unversehrtheit der Punkte hat der Vorhabenträger Sorge zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierfür ist der jeweilige Flächeneigentümer verantwortlich. Es ist keine Entscheidung zu treffen.
7. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	15.03.2011	Es bestehen keine Einwände.	Es ist keine Entscheidung zu treffen.
8. Industrie- und Handelskammer Halle - Dessau	16.03.2011	<p>Hinweis: Der mit dem Erlass einer kommunalen Baumschutzsatzung verbundene Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG) bedarf aus Sicht der IHK einer fachlich fundierten Begründung.</p> <p>Aus Sicht der IHK sollten durch die vorliegende Sat-</p>	Es ist keine Entscheidung zu treffen.

TÖB	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
		zung keine Investitionen in der Stadt gehemmt oder verhindert werden.	
9. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	17.03.2011	<p>Zur Gewährleistung der Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen räumt das Telekommunikationsgesetz eine uneingeschränkte Nutzung der Verkehrswege ein.</p> <p>Infolge der zunehmenden Enge im unterirdischen Bau- raum sind Konflikte mit Baumpflanzungen nicht zu vermeiden. Für die konkrete Betroffenheit wurde zusätzlich zur DIN 18920 und RAS LP 4 das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgemeinschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 erarbeitet. In Bezug auf die dargelegten Mitwirkungsrechte wird gegen die vorgelegte Textfassung Widerspruch eingelegt.</p> <p>Der Neuverordnung wird zugestimmt, wenn unter § 5 Ziff. 5 und § 8 (3) das o. g. Merkblatt textlich aufgeführt wird.</p>	<p>Erwiderung/Abwägung</p> <p>Der Entwurf der BSchS steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Merkblattes.</p> <p>Entscheidung</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt, das genannte Merkblatt „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“ ist in (aufgrund Einschub einer weiteren Regelung nunmehr) § 6 Ziff. 5 eingefügt worden.</p>
10. EVH GmbH	17.03.2011	<ol style="list-style-type: none"> Die Freistellungen in § 6 des Entwurfes enthalten Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr, einer Störung bzw. Havariesituation nicht. Diese sollen in der alten Form fortgeschrieben werden. Die EVH betreibt vor allem in städtischen Randlagen Freileitungssysteme, die von Bewuchs freigehalten werden müssen. Auch diese Arbeiten sollen zukünftig freigestellt sein. Seit Beginn dieses Jahres betreibt die Stadtbeleuch- 	<p>zu 1.</p> <p>Die Freistellungen in § 6 (1) des vorgelegten Entwurfs beziehen sich auf Situationen, in denen eine vom Baum ausgehende Gefahr beseitigt werden muss. Die Freistellung der Versorgungseinrichtungen, wie sie der § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vorsieht, ist nunmehr in § 7 (2) aufgenommen worden.</p> <p>Die Wiederherstellung bzw. Sicherung der Ver- und Entsorgung bei Störungen und Havarien soll auch weiterhin ohne aufwändiges Verfahren unverzüglich mög-</p>

TÖB	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
		<p>tung Halle Service GmbH dienstleistend für die Stadt Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtgebiet. Die Freihaltung der Leuchtpunkte und der Freileitungen soll ebenfalls ohne gebührenpflichtigen Antrag möglich sein.</p>	<p>lich sein. Deshalb ist eine entsprechende Regelung nun gesondert in § 8 (4) aufgenommen worden: Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei nicht planbaren Reparaturarbeiten an Ver- und Versorgungsanlagen (z. B. in Störungsfällen bzw. Havarien), insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (Rückschnitt oder Fällung), unmittelbar durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diesen Maßnahmen schriftlich zu informieren. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt. Eine Freistellung von der Verpflichtung Ersatzpflanzungen vorzunehmen, ist dagegen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vorgesehen.</p> <p>zu 2. und 3. Die Unterhaltung der Freileitungen wird im jetzigen § 7 (1) Ziff. 1 gesondert erwähnt, ist also freigestellt und nach Anzeige möglich. Die planmäßige Unterhaltung bestandsgeschützter Anlagen ist aufgrund § 8 (1) Ziff. 5 zu beantragen.</p> <p>Zu 1. Die Wiederherstellung bzw. Sicherung der Ver- und Entsorgung bei Störungen und Havarien soll auch weiterhin ohne aufwändiges Verfahren unverzüglich möglich sein. Deshalb ist eine entsprechende Regelung nun gesondert in § 8 (4) aufgenommen worden: „Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei nicht planbaren Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungs-</p>
<p>11. Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH</p>	<p>18.03.2011</p>	<p>1. Die HWS bittet analog der EVH um eine Freistellung der Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (Havarie) an Leitungen. 2. Bitte um Prüfung, ob Ersatzpflanzungen gefordert werden können, wenn im Zuge von Bauarbeiten an bestehenden Wasser- und Abwasserleitungen Bäume gefällt werden müssen.</p>	<p>zu 2. und 3. Die Unterhaltung der Freileitungen wird im jetzigen § 7 (1) Ziff. 1 gesondert erwähnt, ist also freigestellt und nach Anzeige möglich. Die planmäßige Unterhaltung bestandsgeschützter Anlagen ist aufgrund § 8 (1) Ziff. 5 zu beantragen.</p> <p>Zu 1. Die Wiederherstellung bzw. Sicherung der Ver- und Entsorgung bei Störungen und Havarien soll auch weiterhin ohne aufwändiges Verfahren unverzüglich möglich sein. Deshalb ist eine entsprechende Regelung nun gesondert in § 8 (4) aufgenommen worden: „Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei nicht planbaren Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungs-</p>

TÖB	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
			<p><i>anlagen (z. B. in Störungsfällen bzw. Havarien), insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (Rückschnitt oder Fällung), unmittelbar durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diesen Maßnahmen schriftlich zu informieren. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.“</i></p> <p>Zu 2. Eine Freistellung von der Verpflichtung Ersatzpflanzungen vorzunehmen, ist dagegen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vorgesehen. Ob eine Ersatzpflanzung am Ort der Fällung hergestellt werden kann, richtet sich im Einzelfall nach den geltenden Richtlinien, wie z. B. dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“.</p>
12. Hallesche Waser- und Stadtwirtschaft GmbH - Duplikat zu 11.		Siehe 11.	Siehe 11.
13. MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH	21.03.2011	Es wird auf Anlagen der Mitgas GmbH verwiesen, die dem Bestandsschutz unterliegen. Drei Übersichtspläne 1:25000 werden übergeben.	Bereits bestehende Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz. Es ist keine Entscheidung zu treffen.
14. Amt für Landwirtschaft, Flurneuord-	16.03.2011	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Anregung wird gefolgt. Der jetzige § 7(1) Ziff. 3 erhält folgenden Wortlaut:

TÖB	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
<p>nung und Forsten Süd</p>		<p>Hinweis, dass im § 6 Freistellungen (1) Ziff. 3 der Lichtraumprofilschnitt an „landwirtschaftlich/ gärtnerisch genutzten Flächen“ ergänzt freigestellt werden soll.</p>	<p>„Von den Verboten des § 6 bleiben unberührt: 3. Schnitte an Ästen bis zu einem Durchmesser von 5 cm zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen, Wegen, Plätzen und zur Beseitigung des Überhanges über erwerbsgärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.“</p>
<p>15. GDMcom im Auftrag der Verbundnetz Gas AG (VNG)</p>	<p>15.03.2011</p>	<p>Die GDMcom handelt im Namen und in Vollmacht für die VNG. Es wird auf namentlich genannte Anlagen der VNG verwiesen, die dem Bestandsschutz unterliegen. Es werden Übersichtspläne übergeben. Die VNG hat an den betreffenden Grundstücken auf Grund des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an den Grundstücken. Die Unterschutzstellung darf die Interessen der VNG nicht außer acht lassen und die Versorgung nicht beeinträchtigt und gefährdet werden. Unter Verweis auf die beiliegende Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der VNG“ wird auf folgendes hingewiesen: ... 2. Der Schutzstreifen der Anlagen ist jederzeit frei zugänglich zu halten. Im Ereignisfall muss der Bewuchs entfernt werden. In den Fällen des § 7 (1) Ziff. 5. Soll auf die Festlegung von Ersatzpflanzungen verzichtet werden. Soweit die vorgenannte Verfahrensweise nicht zugesi-</p>	<p>Grundsätzlich gilt, dass bei Baumfällungen der Verursacher die Ersatzpflanzungen durchführen muss. Soweit wegen der genannten technischen Regeln zur Freihaltung von Trassen ein Bewuchs nicht hätte aufkommen dürfen, werden Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen. Um Die Durchgrünung der Innenstädte mit Bäumen weiterhin sicherzustellen sind im Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen Schutzmaßnahmen beschrieben, die eine Baumpflanzung im Leitungsbereich bzw. eine Leitungsverlegung im Baumbereich zu ermöglichen. Die notwendigen Maßnahmen sind zukünftig schon beim Bau einer Leitung zu bedenken und zu realisieren (jetzt § 6 Ziff. 5). Soweit im Zusammenhang mit Störungen und Havarien Baumfällungen unumgänglich sind gilt: „Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei nicht planbaren Reparaturarbeiten an Ver- und Versorgungsanlagen (z. B. in Störfällen bzw. Havarien), insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und</p>

TÖB	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
		<p>chert werden kann, wird bereits Widerspruch gegen die Unterschutzstellung eingelegt.</p>	<p><i>Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (Rückschnitt oder Fällung), unmittelbar durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diesen Maßnahmen schriftlich zu informieren. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.“ (§ 8 Abs. 4)</i></p>
<p>16. Hallesche Was- ser- und Stadtwirt- schaft GmbH - Dupli- kat zu 11.</p>		<p>Siehe 11.</p>	<p>Siehe 11.</p>
<p>17. Hallesche Ver- kehrs AG (HAVAG)</p>	<p>21.03.2011</p>	<p>1. Die HAVAG betreibt Infrastrukturanlagen in der Stadt Halle, wie Kabel- und Oberleitungsanlagen. In Fällen der Gefahrenabwehr wird darum gebeten den bisherigen § 6 (4) Ziff. 4 zu übernehmen. Eine schriftliche Antragstellung, wie in § 6 Abs. 1 gefordert, wäre nicht möglich.</p> <p>2. In § 6 ist die Freihaltung des Lichtraumprofils an den Gleistrassen der Straßenbahn in ausreichender Weise zu berücksichtigen.</p> <p>3. Es wird darum gebeten, in § 7 Absatz 1 Ziff. 4 den Planfeststellungsbeschluss zu ergänzen.</p>	<p>Zu 1. Die Gefahrenabwehr an Straßenbahntrassen, Ober- und Signalleitungen ist weiterhin aufgrund nunmehr § 7 (1) Ziff. 1 möglich. Die Gefahrenabwehr ist dabei grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Das sofortige Handeln in dringenden Fällen ist daher nicht ausgeschlossen. Die Schnittmaßnahmen haben jedoch fachgerecht zu erfolgen.</p> <p>Die Wiederherstellung bzw. Sicherung der Ver- und Entsorgung bei Störungen und Havarien soll auch weiterhin ohne aufwändiges Verfahren unverzüglich möglich sein. Deshalb ist eine entsprechende Regelung in nun gesondert in § 8 (4) aufgenommen worden: „Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei nicht planbaren Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. in Störungsfällen bzw. Havarien), insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung</p>

TÖB	Stellungnahme vom / eingegangen	Inhalt	Abwägung
			<p><i>der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (Rückschnitt oder Fällung), unmittelbar durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diesen Maßnahmen schriftlich zu informieren. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.“</i></p> <p>Zu 2. Dem Wunsch entsprechend werden zusätzlich im nunmehr § 7 (1) Ziff. 1 die Gleistrassen genannt. Die Herstellung des Lichtraumprofils kann damit unbeschadet § 39 BNatSchG antragsfrei durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass diese Freistellung, um eine gute Wundheilung sicherzustellen, nur für Äste bis 5 cm Durchmesser gilt. Dies erfordert eine ausreichend häufige Überwachung der Trassen.</p> <p>Zu 3. Die Planfeststellung trifft die notwendigen Entscheidungen auch im Hinblick auf Ausnahmen und Befreiungen der Baumschutzsatzung. Auf eine gesonderte Nennung wurde deshalb verzichtet.</p>
18. envia Verteilnetz GmbH	22.03.2011	Die envia Verteilnetz GmbH ist im Satzungsgebiet nicht der Versorger.	Es ist keine Entscheidung zu treffen.